

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
der Gemeinde Eschelbronn vom 04.11.2014
(1. Änderungssatzung)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn am 19. September 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 04.11.2014 beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019	2,86 Euro
ab dem 01.01.2020	3,18 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019	0,40 Euro
ab dem 01.01.2020	0,41 Euro

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019	2,86 Euro
ab dem 01.01.2020	3,18 Euro

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

§ 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 46 Anzeigepflicht

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

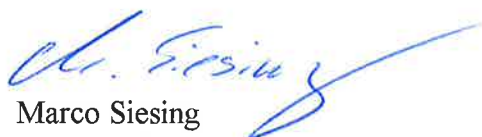
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eschelbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschelbronn, den 19. September 2017



Marco Siesing
Bürgermeister

